

SCHUTZKONZEPT FÜR BALLETT- UND TANZSCHULEN UNTER COVID-19

Version gültig ab 26. Juni 2021

Aufgrund der vom Bundesrat verordneten Bestimmungen wird das bestehende Schutzkonzept für Ballett- und Tanzschulen unter COVID-19 angepasst.
Der nachfolgend verwendete Ausdruck «Unterricht» gilt für auch für Tanzkurse und Tanztrainings.

Tanzunterricht im künstlerischen Tanz kann wieder ohne Einschränkungen durchgeführt werden, und zwar für alle Altersgruppen

Die Masken- und Abstandspflicht im Unterricht und in den Räumlichkeiten der Schule/des Tanzentrums entfällt.

Für die Gruppengrösse wurden im Freien und in Innenräumen die Beschränkungen aufgehoben.

Es ist in den Lektionen erlaubt, mit Kontakt zu trainieren.

Contact Tracing ist zwingend vorgeschrieben für den Tanzunterricht in Innenräumen. Die Kontaktdaten der Teilnehmenden müssen erhoben und während 14 Tagen gespeichert werden; danach sollen sie vernichtet werden. DanseSuisse empfiehlt das Contact Tracing allgemein weiterzuführen.

Regelmässiges intensives Lüften, Handdesinfektion und die regelmässige Desinfektion von im Unterricht benutzten Geräten sind weiterhin empfohlen.

Für Personen, die von einer Corona-Erkrankung geheilt sind oder geimpft wurden, gelten zurzeit ohne Ausnahme die gleichen Regelungen.

Schulaufführungen

Ohne Zertifikat beschränkt sich die Teilnehmerzahl auf max. 1000 Teilnehmenden bei Aufführungen mit Sitzpflicht. Ohne Sitzpflicht sind draussen max. 500 Personen und drinnen max. 250 Personen erlaubt. Es ist möglich, eine Schulaufführung mit Publikum zu veranstalten. Weiterhin gilt die Maskenpflicht im Innern ohne Covid-Zertifikat für das Publikum.

Die Kantone können je nach epidemiologischer Entwicklung die Massnahmen des Bundesrates noch verschärfen. Bitte erkundigen Sie sich deshalb direkt bei Ihrem Kanton über die aktuell gültigen Regelungen.

Nationale und kantonale Vorgaben für den Sportbetrieb [hier](#).

Schutzkonzept

Tanzschulinhaber*innen sind dazu verpflichtet, für Gruppen ab 5 Personen inklusive Tanzpädagog*in die Vorgaben im Rahmen eines individuellen Schutzkonzeptes den kantonalen Bestimmungen sowie den konkreten Umständen vor Ort anzupassen und dessen Umsetzung zu gewährleisten, indem sie Lehrpersonen sowie die Teilnehmer*innen vorgängig über das Konzept informieren und dessen Einhaltung kontrollieren.

Es ist Aufgabe der Tanzschulen und der Tanzpädagog*innen, ihre Angestellten und die Kursteilnehmer*innen vor Ansteckungen durch COVID-19 zu schützen und ihnen das Vertrauen zu geben, dass in der Tanzschule alles getan wird, um das Risiko einer Ansteckung möglichst klein zu halten.

Die Lehrperson ist für die Einhaltung folgender Sicherheitsmassnahmen verantwortlich:

- Führung von Präsenzlisten zur Sicherstellung des Contact Tracings ist bei Tanzunterricht im Innenraum Pflicht, wird von Danse Suisse aber für alle Lektionen empfohlen.
- Besonders gefährdete Personen (Risikogruppe) sind auf die Risiken bei Teilnahme am Unterricht aufmerksam zu machen. Sie nehmen auf eigene Verantwortung teil.
- Die Teilnehmer*innen werden über die Vorgaben und spezifischen Massnahmen informiert.

Es gilt weiterhin:

1. PERSONEN MIT KRANKHEITSSYMPTOMEN

Personen mit Krankheitssymptomen wie Husten, Fieber, Atembeschwerden, Gelenkschmerzen oder Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns dürfen nicht am Unterricht teilnehmen. Das gleiche gilt für Personen, die keine Symptome haben, aber die im gleichen Haushalt mit einer Person leben, die Symptome zeigt.

Erscheint dennoch eine Person mit Krankheitssymptomen im Unterricht, wird diese ohne Verzug wieder nach Hause geschickt und angewiesen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

2. DISTANZ HALTEN

Lehrpersonen und Kursteilnehmer*innen achten darauf, dass die Distanzvorschriften nach Möglichkeit eingehalten werden und der Kontakt vor und nach dem Training auf ein Minimum reduziert wird.

Folgende Massnahmen sind zu beachten:

- Eine Vermischung von Gruppen ist zu vermeiden.
- Die Teilnehmer*innen erscheinen, wenn möglich in Trainingskleidung, damit die Aufenthaltszeit in der Garderobe verringert werden kann.
- Teilnehmer*innen werden dazu aufgefordert, pünktlich zum Unterricht zu erscheinen und die Kursräumlichkeiten nach dem Unterricht möglichst schnell wieder zu verlassen.
- Zwischen den Unterrichtsstunden ist genügend Zeit einzuplanen, damit sich die Teilnehmer*innen der unterschiedlichen Kurse möglichst nicht kreuzen.
- Die Lehrperson verzichtet wenn möglich auf Korrekturen, welche Körperkontakt erfordern.

3. HYGIENEMASSNAHMEN

Alle Lehrpersonen reinigen sich vor und nach dem Unterricht die Hände. Die Teilnehmer*innen werden beim Betreten der Kursräumlichkeiten dazu aufgefordert, ihre Hände zu reinigen oder zu desinfizieren.

Folgende Vorkehrungen sind durch Tanzschulinhaber*innen zu treffen:

- Aufstellen von Händehygienestationen: Die Kursteilnehmer*innen müssen sich bei Betreten der Kursräumlichkeiten die Hände mit einem geeigneten Mittel desinfizieren oder waschen können.
- Alle Personen in der Tanzschule sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere vor der Ankunft, zwischen den Kursen sowie vor und nach Pausen. An Orten, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.

4. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen sowie sicheres Entsorgen von Abfällen in geschlossenen Behältern:

Oberflächen und Gegenstände

Folgende Massnahmen dienen der Orientierung und sind unbedingt den Gegebenheiten vor Ort und dem Inhalt der einzelnen Kurse anzupassen:

- Oberflächen und Gegenstände (z. B. Stangen, Matten und sonstige Trainingshilfen, aber auch Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer und andere Flächen, die oft von mehreren Personen angefasst werden) sind nach jedem Kurs mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel zu reinigen und zu desinfizieren.
- Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien sollen unter den Lehrpersonen nicht geteilt werden; Geschirr nach dem Gebrauch mit Wasser und Seife spülen.
- Entfernung von unnötigen Gegenständen, welche von der Kundschaft angefasst werden können, wie z. B. Zeitschriften und Papiere in Gemeinschaftsbereichen (wie Kaffeeecken und Küchen). Auch Wasserspender sind zu entfernen.
- Trocknungstücher in den Sanitäranlagen sind durch Einwegtücher zu ersetzen.
- Zwischen den Lektionen ist für die Reinigung genügend Zeit einzuplanen.

WC-Anlagen

Die WC-Anlagen sind in regelmässigen Abständen und mehrmals am Tag mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel zu reinigen.

Beim Entsorgen des Abfalls sollten Einweghandschuhe getragen werden.

Lüften

Die Lehrperson sorgt für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in den Unterrichtsräumlichkeiten. Diese sind nach jeder Unterrichtsstunde und unabhängig von der Gruppengrösse während mindestens 10 Minuten zu lüften.

5. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Die Teilnahme von sowie das Unterrichten durch besonders gefährdete Personen ist nicht verboten. Besonders gefährdete Personen werden explizit dazu aufgefordert, sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG zu halten und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19-Verordnung 2 ausführlich geregelt. Besonders gefährdete Personen werden über die Risiken informiert. Sie übernehmen selber die Verantwortung über die Teilnahme am Unterricht und ev. zusätzlichen Massnahmen (z.B. Maske tragen).

6. UNTERRICHTS- UND TRAININGSGESTALTUNG

Da das Tragen von Schutzmasken die Atemfunktion einschränken kann, ist – falls Schutzmasken getragen werden - die Dauer und Intensität des Unterrichts den Umständen anzupassen und Rücksicht auf das individuelle Wohlbefinden der TeilnehmerInnen zu nehmen.

7. INFORMATIONSPFLICHT

TeilnehmerInnen (inkl. Betreuungspersonen) müssen vorgängig über das individuelle Schutzkonzept der Tanzschule informiert werden. Anpassungen der Schutzmassnahmen sind allen beteiligten Personen unverzüglich mitzuteilen.